

Donnerstag, 14. Dezember 1995

4. fordert ferner, daß alle mittel- und osteuropäischen Länder, die dies noch nicht getan haben, geeignete Rechtsvorschriften erlassen, um weiteres Eigentum, das von Kommunisten oder Nazis oder deren Komplizen geraubt wurde, seinen rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Europarat und den Staaten zu übermitteln, die Anträge auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt haben.

18. Menschenrechte

a) B4-1504, 1505, 1508, 1545, 1550 und 1564/95

Entschließung zur Verfolgung von Weij Jingsheng

Das Europäische Parlament,

- A. empört über die hohe Haftstrafe von 14 Jahren, die am 13. Dezember 1995 von einem Pekingener Gericht gegen den chinesischen Dissidenten Wei Jingsheng verhängt wurde,
 - B. in dem Bewußtsein, daß Wei Jingsheng, der angeklagt war, weil er versucht haben soll, die chinesische Regierung zu stürzen, in Wirklichkeit verfolgt wird, weil er demokratische Rechte für das chinesische Volk gefordert hat,
 - C. in der Erwägung, daß Wei Jingsheng bereits eine Strafe von fünfzehn Jahren im Gefängnis, in den Laogais (Besserungs- und Arbeitslagern) und der Salzmine von Nanpu aufgrund seines Engagements in der Bewegung der „Demokratiewand“ und seiner Schriften zugunsten der Demokratisierung des chinesischen Regimes verbüßt hat,
 - D. empört darüber, daß er seit seiner erneuten Verhaftung am 1. April 1994 in Isolationshaft gehalten wurde und daß seine Familie und Rechtsanwälte keine Informationen über ihn erhielten, bis er am 21. November 1995 angeklagt wurde,
1. verurteilt die Verfolgung von Wei Jingsheng durch die chinesische Regierung und fordert seine sofortige Freilassung;
 2. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf zu prüfen, wie sich am besten eine Gemeinsame Aktion gemäß dem Vertrag über die Europäische Union initiieren läßt, um langfristig Druck auf China auszuüben, damit es die Menschenrechte achtet, und vertritt die Auffassung, daß die Handels- und die Investitionspolitik als Druckmittel in Betracht gezogen werden müssen;
 3. fordert die Freilassung aller Gefangenen, die aufgrund ihrer Gesinnung inhaftiert sind, und die sofortige Schließung der Laogais;
 4. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zur Volksrepublik China, die chinesischen Behörden mit der Lage der Menschenrechte in diesem Land zu befassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Nationalen Volkskongreß der Volksrepublik China zu übermitteln.

b) B4-1499, 1516, 1522, 1544 und 1556/95

Entschließung zur Erwählung des Panschen-Lama und zur Religionsfreiheit in Tibet

Das Europäische Parlament,

- A. besorgt über die anhaltenden Verfolgungen der tibetischen buddhistischen Mönche durch die chinesischen Behörden,

Donnerstag, 14. Dezember 1995

- B. unter Hinweis darauf, daß die Regierung der Volksrepublik China die Erwählung eines neuen Pantschen-Lama verkündet hat und damit versucht, die vom Dalai-Lama vor fünf Monaten getroffene Wahl zu unterlaufen, was eine Mißachtung der religiösen Traditionen des tibetischen Volkes und gleichzeitig die Politisierung einer Frage bedeutet, die in der tibetischen Geschichte immer rein religiöser Natur war,
- C. unter Betonung des Umstands, daß diese chinesische Intervention die tibetische Gesellschaft in Aufruhr versetzen könnte,
- D. unter Hinweis darauf, daß der Dalai-Lama am 14. Mai 1995 in freier Ausübung der ihm übertragenen geistlichen Befugnisse in der Person von Gedhun Choeky Nyima bereits die neue Reinkarnation des Pantschen-Lama erkannt hatte,
- E. in der Erwägung, daß Gedhun Choeky Nyima und seine Eltern sowie der Mönch, der ihn als Pantschen-Lama erkannt hatte, seit Juli 1995 nicht mehr in der Öffentlichkeit gesehen worden sind,
- F. voller Bestürzung darüber, daß das Vorgehen der chinesischen Regierung eine weitere Aushöhlung des Grundsatzes der freien Religionsausübung darstellt,
- G. angesichts der Unruhen im Anschluß an die Entscheidung der Regierung und unter Hinweis auf die Härte, mit der diese Unruhen niedergeschlagen wurden,
1. verurteilt die Einmischung der Regierung der Volksrepublik China in die Benennung des Kandidaten für das Amt des Pantschen-Lama, die eine rein religiöse Angelegenheit ist, sowie die erzwungene Durchsetzung eines Kandidaten durch die chinesischen Behörden;
 2. fordert die chinesischen Behörden mit Nachdruck auf, die Wünsche des tibetischen Volkes zu respektieren und den vom Dalai-Lama anerkannten Pantschen-Lama zu akzeptieren;
 3. fordert die Regierung der Volksrepublik China auf, den Diplomaten der Union unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit Gedhun Choeky Nyima, seinen Eltern und dem erwähnten Mönch zusammenzutreffen, um sich zu vergewissern, daß es ihnen gut geht;
 4. fordert, daß sich die Regierung der Volksrepublik China verpflichtet, keinerlei Druck auf Gedhun Choeky Nyima und seine Familie auszuüben oder sie einzuschüchtern, auch was die ungehinderte Ausübung seiner geistlichen Rolle als Pantschen-Lama und daher auch seinen freien Zugang zur Ausbildung, die mit einer solchen Funktion verbunden ist, anbelangt;
 5. fordert, daß die Regierung der Volksrepublik China den tibetischen Mönchen die volle Bewegungsfreiheit sowie die Freiheit zur Ausübung der Religion gewährt und insbesondere das Kloster Tashi Lumpo als historischen Sitz des Pantschen-Lama respektiert;
 6. appelliert an die Vertreter des Rates und der Kommission, starken diplomatischen oder anderweitigen Druck auf die chinesischen Behörden auszuüben, damit sie ihre unannehmbaren Machenschaften gegen das tibetische Volk einstellen;
 7. geht davon aus, daß die endgültige Entscheidung zur Fortführung des Panam-Projekts der Europäischen Union in Tibet so lange zurückgestellt werden sollte, bis die in dieser Entschließung enthaltenen Forderungen erfüllt sind;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Dalai-Lama, der Regierung der Volksrepublik China und der tibetischen Exilregierung zu übermitteln.

c) **B4-1496, 1519, 1539, 1549 und 1561/95**

Entschließung zu der Anwendung der Sozialklauseln im Rahmen des Mehrjahresprogramms für die allgemeinen Zollpräferenzen u.a. auf Pakistan und Myanmar (Birma)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.